



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlamentes

Werte Mitglieder des Gemeindeparlamentes

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision der Gemeindeverfassung wie im Bericht und Anhang wiedergegeben zuzustimmen und zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsidentin:


Yvonne Altmann

Der Gemeindevorstand:


Jan Diener

Erläuternder Bericht

Sachverhalt

Die Gemeinden bestimmen im Kanton Graubünden grundsätzlich selber, wie sie sich organisieren. Die Grundzüge ihrer Organisation halten sie in der Gemeindeverfassung fest. Die Gemeinden stützen sich dabei auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen, insbesondere auf das kantonale Gemeindegesetz, ab. Die Gemeindeverfassung ist somit sozusagen das Pendant zur Bundes- bzw. Kantonsverfassung auf Gemeindeebene und bildet damit den ranghöchsten kommunalen Rechtserlass. Nebst der grundlegenden Organisation der Gemeinde weist sie sowohl den Stimmberechtigten als auch dem Gemeindeparlament, dem Gemeindevorstand und den übrigen Gemeindeorganen deren Kompetenzen zu.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Gemeindeverfassung entscheiden die Stimmberechtigten über den Erlass und über Änderungen an der Urne.

Seit der Fusion der acht ehemaligen Gemeinden Arosa, Langwies, Peist, Molinis, St. Peter-Pagig, Castiel, Lünen und Calfreisen zur Gemeinde Arosa am 1. Januar 2013 ist die aktuelle Verfassung in Kraft. Seither wurden inhaltlich keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einige Inhalte für den Gemeindealltag und die behördlichen Abläufe zu unnötigen Hindernissen und Mehraufwendungen führen. Der Gemeindevorstand hat dabei die betroffenen Artikel angepasst und in die vorliegende Teilrevision einfließen lassen. Diese wurden teilweise aus übergeordneten Gründen als zwingend nötig, oder aus Effizienzgründen als sinnvoll erachtet. Gleichzeitig sollen kleinere inhaltliche sowie formelle Änderungen an der Gemeindeverfassung vorgenommen werden.

Erwägungen

Konkret sollen dabei folgende Artikel geändert werden:

Art. 2 Abs. 2 "Autonomie"

Die Gemeinde übt im Rahmen ihrer Gemeindehoheit die Zuständigkeit über die Personen und Sachen aus. Daneben sollen in der Verfassung nun auch die Tiere besonders erwähnt werden.

Art. 8 "Gleichstellung der Geschlechter"

Die Geschlechterdefinitionen sollen sich analog den Gesetzen und Verordnungen bei Bund und Kanton an einem moderneren Sprachgebrauch orientieren. Die einzelnen Geschlechterbezeichnungen werden daher neu direkt in den einzelnen Artikeln ausgeschrieben, weswegen dieser Artikel gestrichen werden kann.

Art. 12 und 13 (neu Art. 11 und 12) "Amtsdauer und Demission" und "Zeitpunkt der Wahlen und Antritt"

Aktuell finden die Behördenwahlen für das Gemeindeparlament, den Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission und den Schulrat im Oktober statt. Demissionen für diese Ämter müssen heute spätestens bis Ende Juni bekanntgegeben werden. Dies ist im Vergleich zu anderen Gemeinden eher spät. Die Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere diejenigen für den Gemeindevorstand, müssen falls mehr Personen als Sitze zur Wahl stehen, bis zur Wahl im Oktober warten bis sie Gewissheit haben, ob sie gewählt wurden oder nicht. Besonders bei einer Wahl in das Gemeindepräsidium oder in den Gemeindevorstand erwartet die gewählten Personen ein wesentlicher Mehraufwand neben Beruf und Familie. Allenfalls stehen bei einem Wahlerfolg dann auch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber an, um Beruf und Behördentätigkeit miteinander vereinen zu können. Um dieser kurzen Zeitspanne entgegenzuwirken, sollen die Fristen jeweils um einen Monat vorverschoben werden. Den gewählten Personen steht dann auch mehr Zeit zur Verfügung, um sich einzuarbeiten zu können.

Art. 16 Abs. 2 (Neu Art. 15 Abs. 2) "Unvereinbarkeitsgründe"

Das kantonale Gemeindegesetz sieht zwingend vor, dass ständige Gemeindeangestellte nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören dürfen. Dieser Absatz soll daher im Zuge der Teilrevision neu in die Gemeindeverfassung aufgenommen werden.

Art. 27 Abs. 1 (Neu Art. 26 Abs. 1) "Einsicht in die Protokolle"

Die Einsicht in die schriftlichen Protokolle des Gemeindeparlaments soll neben den Stimmberechtigten nun allen Personen im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips offenstehen.

Art. 36 (Neu Art. 35) Ziff. 3 lit. a) b) c) d) "Befugnisse"

Die Formulierungen für den Kompetenzbeginn des Parlaments bei der Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind, sind mit der Präzisierung "mehr als" zu ergänzen, damit die Abgrenzung zum Kompetenzende des Gemeindevorstandes gemäss Art. 45 Ziff. 7 lit. a) b) c) und d) klar geregelt ist. Zudem ist in Art. 35 Ziff. 3 lit. b) noch der Parameter "pro Jahr" einzufügen, analog der Regelung in Art. 45 Ziff. 7 lit. b) beim Gemeindevorstand.

Art. 41 Abs. 2 (Neu Art. 40 Abs. 2) "Verfahren"

Die Frist zur Einreichung von 100 Unterschriften bei einem fakultativen Referendum von 90 Tagen soll auf 30 Tage reduziert werden. Die Anzahl der Unterschriften wurde bei der Fusion bewusst tief angesetzt, um auch kleineren Fraktionen eine einfache Möglichkeit zu bieten gegen einen Entscheid Unterschriften zu sammeln. Dies soll so beibehalten werden. Hingegen soll die Referendumsfrist von 90 auf 30 Tage verkürzt werden. Hinderlich ist in der aktuellen Lösung, dass die Inkraftsetzung von Gesetzen und Verordnungen 90 Tage blockiert ist. Da mitunter auch das Gemeindebudget dem fakultativen Referendum unterliegt und dieses jeweils im November im Gemeindeparlament verabschiedet wird, läuft die Frist bis in den Februar des kommenden Jahres hinein. Mit der Herabsetzung der Frist auf 30 Tage können diese Probleme behoben und die gesetzlichen Grundlagen frühzeitig in Kraft gesetzt werden. Im Vergleich mit anderen Bündner Gemeinden zeigt sich, dass in Arosa die Frist sehr lange angesetzt ist.

Beispiele anderer Gemeinden:

Vaz/Oberbaz:	100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
St. Moritz:	200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Schiers:	300 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Chur:	600 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Domat/Ems:	150 Stimmberechtigte Innert 30 Tagen
Disentis:	80 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Flims:	180 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Scuol:	150 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Klosters:	100 Stimmberechtigte innert 21 Tagen
Samedan:	175 Stimmberechtigte innert 14 Tagen

Der überwiegende Teil der Bündner Gemeinden hat eine Referendumsfrist von 30 Tagen, oder weniger. Durch die Beibehaltung der Schwelle von 100 Unterschriften bleibt die Möglichkeit die Urnenabstimmung zu verlangen auf einem für die Bevölkerungsanzahl niedrigen Niveau. Durch die niedrige Schwelle der Anzahl Unterschriften bleibt es auch in den Talortschaften einfacher die notwendige Anzahl an Unterschriften zu sammeln.

Art. 44 und 53 (Neu Art. 43 und 52) "Beschlussfähigkeit Gemeindevorstand und Schulrat"

Für die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes und des Schulrates müssen heute vier der fünf Mitglieder anwesend sein. Dies hat bereits schon, auch gerade in Kombination mit einer Ausstandspflicht einzelner Mitglieder, zu Problemen geführt und einen Beschluss verhindert respektive verzögert. Das kantonale Gemeindegesetz besagt, dass bei Behörden mindestens die Mehrheit der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit anwesend sein muss. In der aktuellen Verfassung hat die Gemeinde Arosa diese Regelung strenger ausgelegt. Eine Anpassung ist daher auch vom übergeordneten Recht her zulässig. Daher sollen die genannten beiden Artikel dahingehend ergänzt werden, dass der Gemeindevorstand sowie der Schulrat beschlussfähig sind, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und mindestens drei stimmberechtigt sind.

Art. 47 Abs. 2 (Neu Art. 46 Abs. 2) "Vertretung der Gemeinde nach aussen"

Die Stellvertretung des Gemeindegemeinschreibers ist gemäss der heutigen Verfassung nicht befugt die Gemeinde nach aussen zu vertreten. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei der Unterzeichnung von Verträgen und der damit verbundenen Rechtsgültigkeit die Person nicht unterschreibungsberechtigt ist. Bezüglich der Zeichnung von Dokumenten kann dies bei Abwesenheit des Gemeindegemeinschreibers zu Problemen führen. Zur besseren Absicherung der Amtsgeschäfte soll daher die Stellvertretung ebenfalls die Berechtigung dazu erhalten.

Art. 52 (Neu Art. 51) "Aufgaben GPK"

Die Regelung der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission hat sich an der Bestimmung des Kantonalen Gemeindegesetzes und den kantonalen Vorgaben zu orientieren. Eine ursprünglich vorgeschlagene aufzunehmende Stichprobenkontrolle beschränkt die Kompetenzen der GPK gegenüber den Anforderungen des Gemeindegesetzes. Sie kann die Prüfung mit der Revisionsstelle der Gemeinde abstimmen.

Art. 57 Abs. 2 (Neu Art. 56 Abs. 2) "Anstellung des Personals"

Die Formulierung, wonach die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung vorbehalten bleiben, ist an die aktuelle Gesetzgebung anzupassen. Neu bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung vorbehalten.

Art. 60 Abs. 3 (Neu Art. 59 Abs. 3) "Grundsätze der Rechnungsführung"

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr müssen heute bis spätestens Mitte November dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Je früher der Budgetprozess angestossen wird, desto ungenauer fällt jedoch das Budget aus. In Kombination mit der Anpassung der Frist des fakultativen Referendums von 90 auf 30 Tage genügt es das Gemeindebudget bis spätestens Ende November dem Gemeindeparlament vorzulegen.

Ziff. IV. Bürgergemeinde und V. Kirchwesen

Die beiden Organisationen sind von der politischen Gemeinde unabhängig und üben ihre Aufgaben eigenständig aus. Der Gemeinde fallen hierbei keine Kompetenzen zu überhaupt etwas zu regeln. Diese Abschnitte können daher ersatzlos gestrichen werden, da sie auf übergeordnete und separate Rechte verweisen. So finden sich zu den Bürgergemeinden Bestimmungen unter Abschnitt 8 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG). Die Bürgergemeinde Arosa hat ein Bürgerrechtsgesetz vom 28. Juni 2018. Die Rechte der Kirchgemeinden sind gemäss Kantonsverfassung gewährleistet und die einzelnen Kirchgemeinden verfügen über eigene Kirchgemeindeordnungen.

Warum keine Totalrevision?

Die Revision der Gemeindeverfassung ist in Bezug auf die Frage "Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament" respektive "nur Gemeindeversammlung" seit einiger Zeit ein Thema. Der Gemeindevorstand hat sich eingehend mit dem Thema befasst und ist zum Entscheid gelangt die aktuelle Situation mit dem Gemeindeparlament zu belassen und auf die Einführung einer Gemeindeversammlung bis auf Weiteres zu verzichten. Die wesentlichen Gründe dafür sind, dass sich das Gemeindeparlament als Institution seit der Fusion bewährt hat und auch heute nach wie vor sehr gut funktioniert. Ferner würden mit der Einführung einer beschlussfassenden Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets in deren Kompetenz fallen, was den Prozess massgeblich verlängert. Die Genauigkeit und Aussagekraft des Budgets würden damit weiter abnehmen. Da das Gemeindeparlament heute bereits die gewählten Volksvertreter sind macht es wenig Sinn noch eine beschlussfassende Gemeindeversammlung einzuführen. Mit der bestehenden Bevölkerungsanzahl der Gemeinde Arosa wäre eine zusätzliche Verwaltungsebene unpraktisch und führt zu unnötigem Mehraufwand. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre politischen Rechte durch die bestehenden Behörden im Vorstand und Parlament vertreten, oder durch die Möglichkeit von Initiativen und Referenden direkt Einfluss zu nehmen.

Im Fusionsvertrag ist geregelt, dass für Änderungen in der Gemeindeorganisation eine 3/4 Mehrheit an der Urne notwendig ist. Gemäss Fusionsvertrag und kantonalem Gemeindegesetz gilt dieses Quorum für die ersten 15 Jahre nach der Fusion, also bis zum Jahr 2028. Nach Ablauf der 15 Jahre können diese Bestimmungen dann mit einer 2/3 Mehrheit und nach 25 Jahren mit einer einfachen Mehrheit angepasst werden. Im Vertrag sind ebenfalls die Sitzverteilungen im Gemeindeparlament, Gemeindevorstand und im Schulrat zwischen den ehemaligen Talgemeinden und Arosa geregelt und durch dieses Quorum und das übergeordnete Recht geschützt. Unter Berücksichtigung aller Aspekte sollen die Inhalte des Fusionsvertrages daher nicht tangiert und die aktuelle Behördenzusammensetzung beibehalten werden. Eine Neubeurteilung der Gemeindeorganisation soll gegebenenfalls mit Ablauf der 15 Jahre im Jahr 2028 nochmals vorgenommen werden.



VERFASSUNG
DER
GEMEINDE AROSA
TEILREVISION

Hinweise farbliche Markierungen im Text:

Rot: Streichungen

Anpassungen hervorgehoben

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 27)	3-8
II. Gemeindeorganisation (Art. 28 – 58)	8-17
1. Ordentliche Gemeindeorgane (Art. 28 – 54)	8-16
a) Die Urnengemeinde (Art. 29 – 30)	8-9
b) Das Gemeindeparlament (Art. 31 - 41)	10-12
c) Der Gemeindevorstand (Art. 42 – 50)	12-15
d) Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 51 – 52)	15
e) Der Schulrat (Art. 53 – 54)	16
2. Gemeindeverwaltung / Arosa Energie (Art. 55 – 58)	16-17
III. Finanzen, Steuern und Abgaben (Art. 59 – 67)	17-19
IV. Bürgergemeinde (Art. 68)	19
V. Kirchwesen (Art. 69)	19
VI. Schlussbestimmungen (Art. 70 – 72)	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Arosa ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden bisherigen Gemeinden zusammen: *Die Gemeinde*

Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.

Art. 2

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. *Autonomie*

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

¹ Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. *Rechtsgrundsätze*

² Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 4

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. *Aufgaben
A. Im Allgemeinen*

Art. 5

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche: *B. Im Besonderen*

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (Ortspolizei, Feuerwehrwesen, Katastrophenhilfe)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur, Musik, Freizeit und Sport (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)

- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Art. 6

C. Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. Die Aufsicht durch den Gemeindevorstand und der Rechtsschutz müssen gewährleistet sein.

Art. 7

*Amts- /
Schulsprache* Amts- und Schulsprache in der Gemeinde ist deutsch.

~~Art. 8~~

~~*Gleichstellung
der Geschlechter* Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.~~

Art. 8

Stimmfähigkeit 1 Stimmfähig sind Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2 Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 9

*Stimm- und
Wahl-
berechtigung* Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind.

Art. 10

Wählbarkeit Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 11

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

*Amtsdauer und
Demission*

² Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens Ende ~~Juni~~ **Mai** des letzten Jahres einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 12

¹ Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat ~~Oktober~~ **September** statt.

*Zeitpunkt der
Wahlen und
Amtsantritt*

² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. ~~Der~~ **Abtretende Amtsinhaberinnen und** Amtsinhaber **sind** ~~ist~~ zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 13

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Behördenmitglied definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 und für Mitglieder des Parlaments innerhalb der nächsten 12 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

Art. 14

¹ Verwandte und Schwäger in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Ausschlussgründe

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 15

¹ Eine ständig bei der Gemeinde angestellte Person darf der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

*Unvereinbarkeits-
gründe*

² Ständige Gemeindeangestellte dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

³ Mitglieder einer durch die Urnengemeinde gewählten Behörde können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Art. 16

Ausstandspflicht ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 15 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 17

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18

Initiativrecht ¹ 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung verlangen über

- a) Total- und Teilrevision der Verfassung
- b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung von Gemeindegesetzen oder allgemein verbindlichen Verordnungen
- c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist innert der Sammelfrist von 90 Tagen mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 19

Verfahren bei Initiativen ¹ Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens zwölf Monate nach seiner Einreichung im Gemeindeparlament zu behandeln.

² Das Gemeindeparlament unterbreitet die Initiative innert 1 ½ Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde. Es kann ein Gegenvorschlag unterbreitet werden.

Art. 20

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 21

¹ Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, werden der Urnengemeinde nicht unterbreitet.

Rechtswidrige Initiative

² Über die Rechtswidrigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstandes. Das Gemeindeparlament gibt den **Initiantinnen und** Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 23

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Verantwortlichkeit

Art. 24

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschwerderecht

Art. 25

¹ Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Protokoll

² Diese sind von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 26

¹ Die **schriftlichen** Protokolle des Gemeindeparlaments stehen ~~jeder und jedem Stimmberechtigten~~ **allen** zur Einsicht offen.

Einsicht in die Protokolle

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANE

Art. 27

*Organe der
Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Urnengemeinde
- b) das Gemeindeparlament
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

a) Die Urnengemeinde

Art. 28

Urnengemeinde

Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 29

Befugnisse

Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen:
 - a) der Mitglieder des Gemeindeparlaments
 - b) **der Gemeindepräsidentin oder** des Gemeindepräsidenten
 - c) der Mitglieder des Gemeindevorstands
 - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - e) **der Schulratspräsidentin oder** des Schulratspräsidenten
 - f) der Mitglieder des Schulrates
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung;
3. der Erlass von Gemeindegesehen und allgemein verbindlichen Verordnungen unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlaments;

4. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) ab CHF 1'000'000.-;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 120'000.-;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die CHF 2'000'000.- übersteigen;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, die CHF 3'000'000.- übersteigen;
5. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
6. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
7. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
8. die Beschlussfassung über Gegenstände des ergriffenen fakultativen Referendums.

b) Das Gemeindeparlament

Art. 30

Das Gemeindeparlament besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Sitze fallen den bisherigen Talgemeinden und sieben Sitze der bisherigen Gemeinde Arosa zu.

Zusammensetzung

Art. 31

¹ Die Sitzungen des Gemeindeparlaments sind öffentlich.

*Sitzungen /
Beschluss-
fähigkeit*

² Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

Art. 32

Konstituierung Das Gemeindeparlament konstituiert sich selbst, wählt jährlich **eine Präsidentin oder** einen Präsidenten sowie **eine Vizepräsidentin oder** einen Vizepräsidenten und erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 33

Abstimmungen und Wahlen ¹ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments beraten und stimmen ohne Instruktionen. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

² Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet **die Präsidentin oder** der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 34

Oberaufsicht Dem Gemeindeparlament obliegt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Gemeindevorstands.

Art. 35

Befugnisse Dem Gemeindeparlament stehen folgende Befugnisse zu:

1. der Erlass und die Änderung von Gesetzen, sofern die Vorlage im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet wird, und von allgemein verbindlichen Verordnungen, sofern der Vorlage im Gemeindeparlament mit mindestens 11 Mitgliedern zugestimmt wird;
2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;
3. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) von **mehr als** CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 3'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von **mehr als** CHF 60'000.- bis 120'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 240'000.- **pro Jahr** nicht übersteigen;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die **mehr als** CHF 1'000'000.- bis CHF 2'000'000.- betragen;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von **mehr als** CHF 1'000'000.- bis CHF 3'000'000.- bewegen;

4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen;
5. die Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Arosa Energie;
7. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen;
8. die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen.

Art. 36

Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann diesem Anregungen *Anregungen* unterbreiten.

Art. 37

Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann vom Gemeindevorstand *Auskünfte* über den Stand und die Erledigung in Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterstehen, Auskunft verlangen.

Art. 38

In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann das *Berichte* Gemeindeparlament dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen.

Art. 39

Dem fakultativen Referendum unterliegen:

*Fakultatives
Referendum*

- a) der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet worden sind, sowie von allgemein verbindlichen Verordnungen, welche im Gemeindeparlament mit mindestens 11 Stimmen verabschiedet worden sind;
- b) Jahresrechnung, Budget und Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz;
- c) Beschlüsse des Gemeindeparlaments gemäss Art. 36 Ziff. 3. lit. c) und d) hiavor.

Art. 40

¹ Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum *Verfahren* unterliegen, sind öffentlich bekanntzugeben.

² 100 Stimmberechtigte können innert ~~90~~ 30 Tagen seit Veröffentlichung des Gesetzes oder Beschlusses im Publikationsorgan der Gemeinde schriftlich die Urnenabstimmung verlangen.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 41

*Zusammen-
setzung*

¹ Der Gemeindevorstand ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

² Er besteht aus **der Gemeindepräsidentin oder** dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf zwei Sitze. **Die Gemeindepräsidentin oder** ~~der~~ Gemeindepräsident kann aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet **die Vizepräsidentin oder** den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 42

Sitzungen

¹ Der Gemeindevorstand wird durch **die Gemeindepräsidentin oder** den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen **Stellvertreterin oder** Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist **die Präsidentin oder** der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

*Beschlussfähig-
keit*

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend **und mindestens drei stimmberechtigt** sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Art. 44

*Abstimmungen
und Wahlen*

¹ Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet **die Präsidentin oder** der Präsident, bei Wahlen das Los.

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 45

Befugnisse

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder

Gemeindegesezt einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Erlass von Verwaltungsverordnungen und Reglementen;
2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesezte, Verordnungen und der Gemeindepaplamentsbeschlüsse;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeindepaplaments und der Urnengemeinde;
4. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindepaplaments;
7. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) bis CHF 500'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 1'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 60'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen bis CHF 1'000'000.-;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 1'000'000.-;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. die Wahl von Kommissionen mit vorübergehenden Spezialaufträgen sowie der Delegierten der Gemeinde in die verschiedenen Institutionen.

Art. 46

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausser*

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führen zusammen sowie je mit dem Gemeindeschreiber oder dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47

*Departemente /
Verwaltungs-
abteilungen*

¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente und Abteilungen aufgeteilt.

² Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor.

³ Zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand die Zuweisung der Departemente sowie deren Stellvertretung.

Art. 48

Geschäftsführung

¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

² Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu. Er kann an die Departemente und Abteilungen Kompetenzen delegieren.

Art. 49

*Gemeindepräsi-
dentin oder
Gemeinde-
präsident*

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindevorstandssitzungen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie oder er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. *Zusammensetzung*

Art. 51

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung ~~sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen~~ der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie stimmt ihre Prüfungen mit der Revisionsstelle der Gemeinde ab. Sie hat dem Gemeindeparlament schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie ~~hat~~ kann für die Vornahme ausserordentlicher Prüfungen Sachverständige ~~im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine private Revisionsstelle~~ beiziehen. *Aufgaben*

² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

e) Der Schulrat

Art. 52

¹ Der Schulrat setzt sich aus ~~der Präsidentin oder~~ dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. *Zusammensetzung / Beschlussfähigkeit*

² Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf zwei Sitze. ~~Die Präsidentin oder der~~ Der Präsident kann aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

³ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend ~~und mindestens drei stimmberechtigt~~ sind.

Art. 53

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. *Aufgaben und Befugnisse*

² Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Befugnissen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen;

2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und des Gemeindeparlaments;

3. in untergeordnetem Masse die Instandhaltung der Schulliegenschaft und deren Ausstattung.

³ Der Schulrat ist zuständig zur Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets, ferner ausserhalb desselben bis zu CHF 50'000.- pro Jahr.

2. GEMEINDEVERWALTUNG / AROSA ENERGIE

Art. 54

*Gemeinde-
verwaltung,
Aufgaben*

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 55

*Gemeindeschreib-
erin oder
Gemeinde-
schreiber*

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

² Sie oder er führt ist verantwortlich für das Protokoll in Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 56

*Anstellung des
Personals*

¹ Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

² Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes Schulgesetzgebung und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

Art. 57

Arosa Energie

Die Arosa Energie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 30 und 36 hiavor sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Arosa Energie.

III. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Art. 58

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

*Finanzhaushalts-
grundsätze*

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 59

¹ Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf die kantonale Finanzhaushaltsordnung für die Gemeinden.

*Grundsätze der
Rechnungs-
führung*

² Die Jahresrechnung ist dem Gemeindeparlament, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

³ Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens **Mitte Ende** November des Vorjahres dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 60

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

*Zusammen-
setzung des
Vermögens*

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen

Art. 61

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

*Steuern und
Abgaben*

Art. 62

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

*Nutzungstaxen
und Kostenbei-
träge, Nutzung-
zinsen*

² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

³ Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 63

Vorzugslasten Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 64

Gebühren ¹ Die Gemeinde kann von den **Benützerinnen und** Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für **die Empfängerinnen oder** den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 65

Steuern ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

² Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 66

*Beherbergungs-
abgabe/Tourismus-
förderungsabgabe* ¹ Zur Förderung und Finanzierung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Beherbergungs- sowie eine Tourismusförderungsabgabe.

IV. Bürgergemeinde

Art. 67

Rechte ~~Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.~~

V. Kirchwesen

Art. 68

~~Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.~~ *Kirchgemeinden*

VI. Schlussbestimmungen

Art. 69

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Für die Revision der Bestimmungen über die Anrechte der Talgemeinden und der Gemeinde Arosa auf je sieben Gemeindeparlamentsmitglieder (Art. 31), je zwei Gemeindevorstandsmitglieder (Art. 42) und je zwei Schulratsmitglieder (Art. 53) ist die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. *Revision*

Art. 70

¹ Die Verfassung tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft. *In-Kraft-Treten*

² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 71

¹ Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lünen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig. *Aufhebung widersprechender Bestimmungen*

² Mit dem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, soweit diese der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

³ Durch die Urnengemeinde beschlossen am 4. November 2012.

⁴ Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1145 vom 03. Dezember 2012.

~~⁵ Geändert mit Beschluss Urnengemeinde vom 27. September 2020: Art. 67 aufgrund Annahme Tourismusetz.~~

~~⁶ Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 72 vom 26. Januar 2021~~

NAMENS DES ÜBERGANGSVORSTANDS

Mitglied 1:



Lorenzo Schmid

Mitglied 2:



Peter Bircher

Anhang 1

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Anlass
04.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	
27.09.2020	01.06.2021	Art. 67	geändert	Neues Tourismusgesetz